



Eggelsberg ...

Marktgemeinde

Eggelsberg, 30. Oktober 2023

770/2023 Seifriedsberger Aloisia

OÖ. Tourismusgesetz 2018
Information zur Freizeitwohnungspauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit 01.01.2019 müssen alle Eigentümer einer Wohnung sowie Dauercamper in ganz Oberösterreich eine jährliche Pauschale entrichten, wenn in der betreffenden Wohnung während eines Kalenderjahres für zumindest **26 Wochen** keine Person mit **Hauptwohnsitz** gemeldet war. Der Zeitraum kann sich auch durch die Addition von kürzeren Zeiträumen eines Jahres ohne Hauptwohnsitz ergeben. Die Freizeitwohnungspauschale wird auch für leerstehende Wohnungen eingehoben.

Ausnahmetatbestände:

In folgenden Fällen liegt keine Freizeitwohnung vor:

1. Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft verwendet.
2. Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
3. Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes benötigt.
4. Die Wohnung wird zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler benötigt.
5. Die Wohnung wird zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.



Marktgemeinde Eggelsberg
Marktplatz 13
5142 Eggelsberg

Telefon: 07748 2255 0
Email: gemeindeamt@eggelsberg.ooe.gv.at
Web: www.eggelsberg.at
DVR 033537

6. Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen und altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
7. In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
 - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
 - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinne des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994) des Eigentümers sind, und
 - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.

8. Die Wohnung wird nicht zur Freizeitnutzung genutzt.

Entrichtung und Höhe der Abgabe:

Soweit keine Ausnahme gegeben ist, hat der Eigentümer der Wohnung die Jahresabgabe bis spätestens **1. Dezember** an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten.

Die Höhe der Pauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper € 80,28.
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche € 120,42.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Josef Maislinger

